

Belehrung für anwesende Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter vor der Beschuldigtenvernehmung im Jugendstrafverfahren

(Belehrung nach § 136 Abs. 1 StPO, §§ 70a, 70b, 109 Abs. 1 JGG)

Sie haben als Eltern/gesetzliche Vertreter grundsätzlich ein **Anwesenheitsrecht** bei der Vernehmung der oder des Beschuldigten und bei sonstigen Ermittlungsmaßnahmen, bei denen die oder der minderjährige Beschuldigte ein Anwesenheitsrecht hat.

Sie dürfen die Vernehmung oder sonstige Ermittlungsmaßnahmen **weder stören noch beeinflussen**.

Soweit die oder der Beschuldigte ein **Recht** darauf hat, **gehört zu werden oder Fragen oder Anträge zu stellen**, steht dieses Recht auch Ihnen zu.

Als Eltern/gesetzliche Vertreter können Sie die Bestellung eines **Pflichtverteidigers** jederzeit schriftlich oder mündlich beantragen.

Wenn Sie ausdrücklich einen solchen Antrag stellen, muss über den Antrag in der Regel spätestens vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung der oder des Beschuldigten entschieden werden und es muss, sofern ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Diese Entscheidung trifft das Gericht oder - in Eilfällen - die Staatsanwaltschaft.